

Wien, am 14. August 2012
BK 202/12

**Betr.: 2. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Volksgruppengesetz geändert wird;
GZ BKA-600-308/0002-V/1/2012**

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 29. Februar 2012, GZ BKA-600-308/0002-V/1/2012 sowie aus gegebenem Anlass, erlaubt sich das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu einem im Frühjahr vom Bundeskanzleramt versandten Novellentwurf hat das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz mit Schreiben vom 12.4.2012 wesentliche Kritikpunkte formuliert und um Berücksichtigung der aufgezeigten Verbesserungsvorschläge ersucht.

Seither ist es, Medienberichten zufolge, zu mehreren Kontakten zwischen Herrn Staatssekretär Dr. Ostermayer und einzelnen Volksgruppenorganisationen gekommen, und vor kurzem hat der Staatssekretär in einem Interview mit der Kärntner „novice“ die Erwartung geäußert, sich bald mit dem Koalitionspartner einigen und noch im Herbst eine Beschlussfassung über die Novelle herbeiführen zu können.

Von neuen Überlegungen über die Rolle der Religionsgemeinschaften, die nach geltendem Recht im Volksgruppengesetz ausdrücklich verankert ist, nach der angedachten Novelle aber durch Änderung des § 4 Abs. 2 sowie ersatzlosen Entfall des § 9 Abs. 3 radikal reduziert würde, ist bisher nichts bekannt.

Die der Beratung des Staates dienenden Volksgruppenbeiräte, deren Zusammensetzung § 4 des geltenden Volksgruppengesetzes regelt, sind ein Ausgleich dafür, dass in Österreich die rechtsverbindliche Feststellung der ethnischen Zugehörigkeit eines Menschen und damit auch die Schaffung einer gewählten Volksgruppenvertretung nicht in Betracht kommt. Umso mehr kommt es darauf an, dass solche Institutionen Vertreter in die Beiräte entsenden, die dem Staat ein

authentisches und repräsentatives Bild über die in einer Volksgruppe bestehenden Positionen vermitteln können.

Dass die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften diese Voraussetzung erfüllen – ebenso wie die die Beiräte schon derzeit dominierenden repräsentativen Volksgruppenorganisationen sowie die politischen Parteien –, hat der Gesetzgeber des Volksgruppengesetzes 1976 ausdrücklich anerkannt. Diese Regelung hat sich auch in jahrzehntelanger Praxis bewährt, wie seitens der Politik und der Öffentlichkeit auch immer wieder betont wurde.

Am Beispiel der ungarischen Volksgruppe zeigt sich die – nicht seltene – Vielfalt innerhalb einer Volksgruppe: So sind bei der Zusammensetzung des Beirats sowohl die räumlich getrennten Siedlungsgebiete (verschiedene Gebiete im Burgenland einerseits sowie Wien andererseits) als auch die konfessionellen Unterschiede (Römisch-Katholische Kirche, Evangelische Kirche A.B. und H.B.) zu berücksichtigen. Wollte man allerdings – wie im Novellenentwurf vorgesehen – den Anspruch der Kirchen auf Vertretung im Beirat beseitigen und sie in eine Konkurrenzsituation mit einer praktisch unbegrenzten Zahl von Experten und Expertinnen bringen, wird, abgesehen von den daraus resultierenden Konflikten, eine angemessene Vertretung der Kirchen in diesem Beirat kaum mehr möglich sein.

In diesem Zusammenhang sei nur erwähnt, dass die fallweise Anwesenheit von Experten bzw. Expertinnen in den Beiratssitzungen, die zu bestimmten Punkten der Tagesordnung ihr Fachwissen einbringen, schon bisher möglich ist und in vergangenen Jahren auch gelegentlich praktiziert wurde.

Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse des Staates selbst, die im Volksgruppengesetz ausdrücklich verankerte Position der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die sich durch Jahrzehnte bewährt hat, beizubehalten. Dabei wird zwar nicht verkannt, dass zu manchen Punkten eines seit 36 Jahren geltenden Gesetzes Änderungsbedarf entstehen kann, doch darf erwartet werden, dass es zu derart grundsätzlichen, das Verhältnis von Kirche und Staat betreffenden Fragen, zu gut vorbereiteten und ohne Zeitdruck stehenden Verhandlungen mit allen Beteiligten kommt.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz regt daher dringend an, die eingebrachten Verbesserungsvorschläge zu berücksichtigen bzw. in Verhandlungen und Diskussionen darüber einzutreten.



Mit freundlichen Grüßen

(Mag. Markus Brandner LL.M. LL.M.)

Rechtsreferent

der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien